

tion des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips insbesondere auszuüben über

- a) die allseitige Erfüllung der staatlichen Planaufgaben, insbesondere in bezug auf die geplanten Erzeugnisse und Leistungen in Menge, Sortiment und Qualität;
- b) die Einhaltung der geplanten Kosten insgesamt sowie mindestens nach Kostenarten und Kostenstellen unter besonderer Beachtung des Erfordernisses gleichbleibender bzw. sinkender Verwaltungskosten;
- c) die Richtigkeit berechneter Lieferungen und Leistungen (zuliefer- und absatzseitig), insbesondere in bezug auf die Gesetzlichkeit berechneter Preise;
- d) die bestmögliche Ausnutzung und zweckentsprechende Nutzung der Grundmittel des volkseigenen Betriebes sowie die Erreichung hoher Effektivität bei der Erhaltung, Erneuerung und Aussonderung von Grundmitteln;
- e) den sparsamen Umgang mit Material und Energie, die Einhaltung verbindlicher Normen und Normative der Lagerwirtschaft sowie eine ökonomisch begründete Vorratshaltung;
- f) die Ordnungsmäßigkeit durchzuführender Inventuren;
- g) die volle Ausnutzung der Arbeitszeit, die Einhaltung des geplanten Lohnfonds, die Übereinstimmung des gezahlten Lohnes mit der tatsächlichen Arbeitsleistung, die ordnungsgemäße Lohnzahlung sowie die Maßnahmen zur Senkung der Arbeitszeitverluste, die insbesondere durch Stillstands- und Wartezeiten sowie Fehlleistungen entstehen;
- h) die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt, die Begleichung von Verbindlichkeiten, den Einzug von Forderungen, die Bildung und Verwendung finanzieller Fonds und die ordnungsgemäße Kassenführung.

### §3

(1) Die Durchführung der Kontrollaufgaben gemäß § 2 ist wie folgt wahrzunehmen:

- a) In volkseigenen Betrieben, in denen die vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik mit vorhandenen Verwaltungskräften und technischen Hilfsmitteln überwiegend selbst und dabei auf rationellste Weise erfüllt werden, ist im Rahmen der bisherigen Verwaltungskräfte ein Hauptbuchhalter als staatlicher Kontrolleur einzusetzen.
- b) In allen anderen volkseigenen Betrieben ist ohne Einsatz eines Hauptbuchhalters durch den Direktor des volkseigenen Betriebes zu sichern, daß die im § 2 Abs. 2 genannten Kontrollaufgaben arbeitsteilig durch von ihm beauftragte Werk tätige im Rahmen ihres Aufgabengebietes und durch den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung erfüllt werden.

(2) Der Leiter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs entscheidet nach gründlicher Prüfung der konkreten Bedingungen in Abstimmung mit dem Direktor des volkseigenen Betriebes, ob ein Hauptbuchhalter eingesetzt wird oder die Kontrollaufgaben durch beauftragte Werk tätige gemäß Abs. 1 Buchst. b erfüllt werden. Der Leiter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs bestätigt die vom Direktor des volkseigenen Betriebes gemäß § 5 Abs. 1 festzulegende Ordnung über die innerbetriebliche Kontrolle.

### §4

(1) Wird ein Hauptbuchhalter eingesetzt, so hat dieser in enger Zusammenarbeit mit den Werk tätigen und ihren gesell-

schaftlichen Organen die im § 2 Abs. 2 festgelegten Kontrollaufgaben wahrzunehmen und die Erfüllung der vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik zu sichern. Das gilt auch, wenn zur Sicherung niedrigsten Verwaltungsaufwandes Aufgaben der Datenaufbereitung durch den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung oder andere volkseigene Betriebe oder Einrichtungen durchgeführt werden.

(2) Der Hauptbuchhalter hat in Auswertung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus Rechnungsführung und Statistik sowie der Kontrolle über die Wirtschaftstätigkeit bei der Durchführung des Planes regelmäßig Analysen auszuarbeiten und notwendige Entscheidungen, insbesondere zur Nutzung vorhandener Leistungs- und Produktivitätsreserven sowie zur Senkung der Selbstkosten, für den Direktor des volkseigenen Betriebes vorzubereiten.

(3) Beim Einsatz eines Hauptbuchhalters gelten für

- die Berufung und Abberufung,
- das Unterstellungsverhältnis,
- die Entlohnung, Prämierung und Disziplinarmaßnahmen,
- die Qualifizierung,
- die Bestätigung der Richtigkeit der staatlichen Berichterstattung,
- die Teilnahme an Rechenschaftslegungen,
- die Rechte und Informationspflichten

die Bestimmungen der Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971.

(4) Zur Sicherung niedrigsten Verwaltungsaufwandes ist der Direktor des volkseigenen Betriebes berechtigt, dem Hauptbuchhalter weitere Aufgaben auf den Gebieten

- der Planung,
- der Ausarbeitung von Kalkulationen für Preisanträge,
- der Vorbereitung von Maßnahmen der Grundfondsreproduktion

und ähnliche Aufgaben zu übertragen, wenn dadurch die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der Hauptbuchhalter darf keine betrieblichen Funktionen ausüben, die mit der Verwaltung von Grundmitteln, Vorräten oder Geld verbunden sind.

### §5

(1) Werden Werk tätige gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b mit Kontrollaufgaben beauftragt, so ist durch den Direktor des volkseigenen Betriebes in Übereinstimmung mit dem VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung in einer Ordnung über die innerbetriebliche Kontrolle die vollständige Wahrnehmung der im § 2 Abs. 2 festgelegten Kontrollaufgaben durch diese Werk tätigen und den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung sowie deren exakte Abgrenzung zu sichern. Der Leiter bzw. Hauptbuchhalter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs und der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung haben dabei den Direktor des volkseigenen Betriebes zu unterstützen.

(2) Die vom VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung zu übernehmenden Aufgaben sind zwischen beiden volkseigenen Betrieben in Verträgen exakt festzulegen. Im Rahmen des Vertrages hat der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung

- Kontrollaufgaben durchzuführen, die sich aus der Datenaufbereitung und -auswertung ergeben und insbesondere Abweichungen vom Plan betreffen,